

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

 Ausgabe vom
01.04.2025
6.60.10 Nr. 1

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin“

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Tiermedizin (StuPoVet)“ des Fachbereichs 10 – Veterinärmedizin – der Justus-Liebig-Universität Gießen

Vom 04.07.2007

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.01.2025

Diese Ordnung in der Fassung des Siebten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Sommersemester 2025. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Die Änderungen in Anlage 4 gelten für die Studierenden, die die Fächer noch nicht begonnen haben. Für Studierende, die die Fächer bereits begonnen haben, gilt die alte Prüfungsordnung in der Fassung des Sechsten Änderungsbeschlusses.

Bisherige Fassungen:

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	04.07.2007			
1. Änderung	12.12.2007			
2. Änderung	09.09.2013		18.09.2013	19.09.2013
3. Änderung	11.07.2017	19.07.2017	01.08.2017	16.08.2017
4. Änderung	30.01.2019	05.06.2019	12.06.2019	09.08.2019
5. Änderung	12.02.2020	29.04.2020	12.05.2020	28.05.2020
6. Änderung	12.04.2021	07.07.2021	13.07.2021	22.09.2021
7. Änderung	23.01.2025	12.02.2025	18.02.2025	01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich	2
Abschnitt I Studium	2
§ 2 Studienbeginn und Studiendauer	2
§ 3 Gliederung des Studiums	2
§ 4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen	3

§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen.....	4
§ 6 Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation)	4
§ 7 Studienberatung.....	5
Abschnitt II Prüfungen.....	5
§ 8 Anerkennungsausschuss.....	5
§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen	5
§ 10 Staatliche Prüfungsausschüsse.....	6
§ 11 Zuständiger Prüfungsausschuss	6
§ 12 Prüfer.....	6
§ 13 Zulassung zur Prüfung	6
§ 14 Prüfungsverfahren.....	7
§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen.....	8
Abschnitt III Schlussvorschriften.....	8
§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	8

§ 1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StuPOVet) regelt in Ergänzung der TAppV Ziele, Inhalt und Verlauf des Studiengangs sowie die Studienleistungen, welche Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sind, den Ablauf der Prüfungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen.

(2) Das Studium des Ersten Studienabschnitts umfasst nach §§ 19 und 22 TAppV eine Studienzeit von zwei Jahren bis zum vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Vorprüfung (vgl. "Studienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterwochenstunden" Anlage 2).

(3) Der Zweite Studienabschnitt umfasst nach § 29 TAppV ein Studium der Veterinärmedizin von mindestens drei Jahren (vgl. "Studienplan" Anlage 1 und "Übersicht aller Semesterwochenstunden" Anlage 2) einschließlich einer Rotation in paraklinischen und klinischen Einrichtungen von 20 Wochen Dauer (Anlage 3) sowie einen praktischen Studienteil im Sinne von § 54-61 TAppV und schließt mit dem vollständigen Bestehen der Tierärztlichen Prüfung ab.

Abschnitt I Studium

§ 2 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Der Fachbereich stellt auf der Grundlage dieser StuPOVet eine "Übersicht aller Semesterwochenstunden" (Anlage 2) auf, die es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb einer Regelstudienzeit von 5 Jahren und 6 Monaten (§ 1 TAppV) abzuschließen.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Ziele und Gliederung der tierärztlichen Ausbildung werden in § 1 der TAppV und Richtlinie 2005/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen geregelt.

(2) Das Studium ist in Abschnitte gegliedert, die jeweils auf die Prüfungsabschnitte gemäß Anlage 2 und 4 vorbereiten.

(3) Eine Zulassung zur Teilnahme an leistungsnachweispflichtigen Veranstaltungen ab dem 5. Semester ist nur möglich, wenn die Tierärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt worden ist. Die Zugangsvoraussetzungen für die klinische Ausbildung im fünften Studienjahr („Rotation“ Anlage 3) gemäß § 6 der StuPOVet sind erfüllt, wenn die Fachprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 29 Nr. 1-10, 12, 20 TAppV bestanden sind. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen entscheidet auf Antrag der Studiendekan.

(4) In besonders begründeten Fällen kann der Studiendekan leistungsnachweispflichtige Veranstaltungen im 5. Semester anrechnen, wenn die Tierärztliche Vorprüfung bis zum 31.03. eines Jahres bestanden wurde. Mindestens einen Monat vor dem 31.03. ist ein entsprechender Antrag mit Begründung beim Studiendekan zu stellen.

(5) Während der vorlesungsfreien Zeit des Ersten Studienabschnittes und vor der Meldung zum Physikum ist der Kurs über Landwirtschaft, Tierzucht und Tierhaltung (§ 23 Abs. 1 Pkt 3 bzw. Abs. 2 TAppV) oder das vierwöchige landwirtschaftliche Praktikum in einem anerkannten Lehrbetrieb gemäß § 23 Abs. 2 TAppV abzuleisten, wenn nicht eine berufliche Ausbildung gemäß § 23 Abs. 2 TAppV anzuerkennen ist.

(6) Während der vorlesungsfreien Zeit frühestens nach dem 6. Semester ist der praktische Studienteil von 150 Stunden in der kurativen Praxis eines Tierarztes oder in einer unter tierärztlicher Leitung stehenden Tierklinik (§ 57 Abs. 1 TAppV) abzuleisten. Diese Praktikumszeit kann je zur Hälfte in zwei aufeinanderfolgende Wochen abgeleistet werden.

(7) Der praktische Studienteil nach §1 Abs. 2 Satz 2c bis 2f TAppV kann frühestens nach Beendigung des wissenschaftlich-theoretischen Studienteils (§ 1 Abs. 2, Satz 1 TAppV) erfolgen.

(8) Vor Beginn des letzten Prüfungsabschnitts gemäß Anlage 4 müssen alle praktischen Studienteile nach § 1 Abs. 2 Satz 2 TAppV erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 4 Studienpläne und Lehrveranstaltungen

(1) Die Studienpläne sind dieser Ordnung als Anlage 1 und die Aufteilung der Semesterstunden als Anlage 2 beigefügt.

(2) Lehrveranstaltungen sind:

1. Vorlesungen (V), die auf die Lehrinhalte der praktischen Übungen und Seminare vorbereiten, in denen Lehrstoff gegenstandsbezogen bzw. problemorientiert erarbeitet wird,
2. Praktische Übungen und Kurse (Ü)
3. Seminare (S)
4. Klinische Demonstrationen (D)
5. Querschnittsunterricht Klinik (QF)
6. Pflicht-QF-Klinik (mit Anwesenheitspflicht).

Möglich sind auch kombinierte Lehrveranstaltungen (V/Ü/S). Exkursionen können ebenfalls Teile von Lehrveranstaltungen sein. Der Schwerpunkt der klinischen Ausbildung an der Hochschule findet im fünften Studienjahr (Rotation) statt. Teile der Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache und/oder in Form interaktiver Lernprogramme oder als digitale Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Die an der Lehre beteiligten Einrichtungen bieten Wahlpflichtveranstaltungen gemäß § 2 Abs. 3 TAppV an.

Wahlpflichtveranstaltungen müssen durch den Studiendekan im Benehmen mit dem Studienausschuss des Fachbereichsrates im Voraus anerkannt worden sein. Die Studierenden können Wahlpflichtveranstaltungen aus diesem Angebot wählen. Eine Wahlpflichtveranstaltung gleichen Inhalts wird nur einmal angerechnet.

Wahlpflichtveranstaltungen für Studierende eines Semesters dürfen nicht zeitgleich zu Veranstaltungen abgehalten werden, deren Besuch verpflichtend für alle Studierenden dieses Semesters ist. Ein Anspruch auf die Teilnahme an bestimmten Wahlpflichtveranstaltungen besteht nicht.

Seminare, Kurse oder Praktika aus anderen Fachbereichen der Justus-Liebig-Universität können als Wahlpflichtveranstaltungen anerkannt werden, solange sie den Anforderungen der TappV genügen. Der Besuch einer Woche einer ganztägigen Wahlpflichtveranstaltung (5 Tage zu je 6 Unterrichtsstunden) wird mit nicht mehr als 28 Stunden bescheinigt.

§ 5 Teilnahme- und Leistungsnachweise, Leistungskontrollen

(1) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit obligatorischer Anwesenheits- und Erfolgskontrolle, zu der sich die Studierenden fristgerecht anzumelden haben, wird durch Bescheinigungen nachgewiesen. Die Bescheinigungen werden von der jeweils verantwortlichen Lehrkraft in von dem Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses festgelegter Weise erteilt und dem Prüfungsamt übermittelt. Auf Antrag der Studierenden können Bescheinigungen in schriftlicher Form ausgegeben werden.

Mögliche Formen der Leistungskontrollen sind schriftlich, mündlich oder praktisch sowie Kombinationen der genannten Formen.

(2) Regelmäßig teilgenommen hat, wer an mindestens 85 % der Stunden der leistungsnachweispflichtigen Veranstaltung anwesend war. Hat ein Studierender aus triftigem Grund (z. B. wegen Krankheit) nicht in diesem Umfang teilgenommen, so entscheidet der Veranstaltungsleiter, ob das Versäumnis noch in demselben Semester nachgeholt werden kann und legt Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest; dies gilt auch bei Fehlzeiten aufgrund Mitwirkung in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung. Kann hierüber keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Studiendekan.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einer leistungsnachweispflichtigen Lehrveranstaltung wird mit Anwesenheits- und/oder Erfolgskontrolle festgestellt. Die Form der Kontrolle wird von der verantwortlichen Lehrkraft festgelegt und bekannt gegeben. Die Bewertung der Kontrolle lautet „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“.

(4) Es ist mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit der Erfolgskontrolle vor der Zulassung zur jeweiligen Prüfung, zu deren Zulassung der Leistungsnachweis als Voraussetzung gilt, anzubieten. Wird die Erfolgskontrolle wiederholt nicht bestanden, muss die leistungsnachweispflichtige Veranstaltung wiederholt werden.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener oder nicht angegebener Hilfsmittel oder Quellen zu beeinflussen, wird die Prüfung als mit "Nicht Bestanden" bewertet. Ist dem Prüfling in dem Studiengang bereits bei einer vorherigen Prüfung eine Täuschung nachgewiesen worden, gelten bei erneuter Täuschung die Prüfung und der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

(6) Ein Prüfling, der sich einer Störung des Prüfungsablaufes schuldig gemacht hat, kann von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

§ 6 Klinische Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation)

(1) Der praktische Studienteil erfolgt gemäß § 1 Abs. 2, Satz 2c bis 2f TAppV alternierend mit der klinischen Ausbildung (TAppV Anlage 1 Punkt 26) während des fünften Studienjahres (Rotation). Die Dauer der Studienphasen in den verschiedenen Einrichtungen regelt Anlage 3.

(2) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) ist vor der Zulassung zur Tierärztlichen Prüfung gemäß § 29 Nr. 13, 14, 15, 17, 18, 19 TAppV nachzuweisen.

(3) Im intramuralen Teil der Rotation gemäß TappV Anlage 1 Punkt 26 beträgt die wöchentliche Pflichtausbildungszeit der Studierenden durchschnittlich 30 Stunden. Die Ausbildungszeit einzelner Wochen darf in begründeten Fällen um 25% überschritten werden.

(4) Die Studierenden können im Rahmen der zu erbringenden Stundenzahl während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) zur Teilnahme an Nacht-, Wochenend- und/oder Feiertagsdiensten eingeteilt werden. Die Anwesenheitszeiten dürfen 10 Stunden am Tag nicht überschreiten. Wenn erforderlich, wird ein entsprechender Freizeitausgleich gewährt.

(5) Während der klinischen Ausbildung im fünften Studienjahr (Rotation) sollen die Studierenden die während des vorhergehenden Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den einzelnen Patienten/Bestand anwenden. Entsprechend ihrem Ausbildungsstand sollen sie unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Tierarztes die ihnen zugewiesenen tierärztlichen Tätigkeiten durchführen.

(6) Die Studierenden sollen innerhalb der Rotation zu mindestens 50 % der Zeit unter Anleitung tätig sein. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, an Einzelpatienten Anamnesen zu erheben, klinische und weiterführende Diagnostik zu betreiben sowie therapeutische Maßnahmen durchzuführen bzw. zu überwachen. Neben der Einzeltierbetreuung gehören Themen der Bestandsbetreuung, der Tierhaltung und des angewandten Tier-schutzes zur praktischen Ausbildung.

§ 7 Studienberatung

(1) Der Studiendekan ist für die Organisation der Studienfachberatung verantwortlich.

(2) Für Studierende im ersten Semester wird eine Studieneinführung zu Beginn des Semesters veranstaltet.

Abschnitt II Prüfungen

§ 8 Anerkennungsausschuss

(1) Für Entscheidungen nach § 65 TAppV wird gemäß § 66 TAppV ein Anerkennungsausschuss gebildet. Er besteht aus den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse gemäß § 5 Abs. 1 und 2 TAppV und § 10 dieser Ordnung und den Mitgliedern des Studienausschusses des Fachbereichs. Ist ein Studienausschuss nicht gebildet, wählt der Fachbereichsrat Mitglieder des Anerkennungsausschusses entsprechend § 53 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HHG. Der Anerkennungsausschuss wählt einen der Prüfungsausschussvorsitzenden zu seinem Vorsitzenden.

(2) Der Anerkennungsausschuss kann einzelne Aufgaben den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren Entscheidungen haben die Mitglieder des Anerkennungsausschusses ein Einspruchsrecht. Über den Einspruch entscheidet der Anerkennungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses haben das Recht, jederzeit in die Unterlagen zu Anerkennungsverfahren Einsicht zu nehmen.

(4) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind von dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 9 Anrechnung von Studienleistungen und Anerkennung von Prüfungen

(1) Über die Anerkennung von Leistungen und die Berücksichtigung der Noten von anerkannten Prüfungen für die Gesamtnote entscheidet auf schriftlichen Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Anerkennungsausschusses bzw. die nach § 8, Abs. 2 benannte Person. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei Prüfungen, Studienleistungen anderer Studiengänge oder von Studienleistungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 TAppV wird ein inhaltlicher Abgleich der laut Antrag absolvierten Prüfungs- und Lehrinhalte mit den an der Justus-Liebig-Universität für das Fach Veterinärmedizin vorgesehenen Prüfungs- und Lehrinhalten unter Beteiligung des jeweiligen Fachvertreters durchgeführt. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist die Ableistung der Fächer an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule und der vergleichbare Prüfungs- und Lehrinhalt.

(2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird nur der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen; die anerkannte Leistung bleibt bei der Gesamtnote außer Betracht. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist vorzunehmen. Werden mehr als ein Drittel der Prüfungsleistungen ohne Benotung anerkannt bzw. mit „bestanden“ im Zeugnis gekennzeichnet, wird kein Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsabschnitt ermittelt.

§ 10 Staatliche Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfungen wird gemäß § 5 TAppV jeweils ein staatlicher Prüfungsausschuss für die Tierärztliche Vorprüfung und für die Tierärztliche Prüfung eingerichtet.

(2) Den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse obliegen die Organisation und Aufsicht über die Prüfungen und deren ordnungsgemäße Durchführung. Sie achten darauf, dass die Bestimmungen der StuPO Vet eingehalten werden und sorgen dafür, dass Studierende, die alle Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung besitzen, Erstprüfungen in den jeweiligen Prüfungsfächern zu den in Anlage 4 vorgegebenen Fristen ablegen können.

(3) Die Vorsitzenden legen Prüfungstermine, Ankündigungs- oder Ladungsfristen, Prüfungsdauer, Gruppengrößen und weitere Modalitäten der Prüfungen auf Grundlage der TAppV fest. Sie berichten dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten.

(4) Im gesamten Prüfungsverfahren ist auf die Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung sind durch den Prüfling durch ein ärztliches Attest oder einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen, in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende ein amtsärztliches Attest verlangen. Macht ein Prüfling, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus. Die „Allgemeinen Bestimmungen der JLU für Prüfungsordnungen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit vom 21.3.2007“ finden entsprechende Anwendung.

(5) Geschäftsstelle der Prüfungsausschüsse ist das staatliche Prüfungsamt des Fachbereiches Veterinärmedizin.

§ 11 Zuständiger Prüfungsausschuss

Die Studierenden können die Tierärztliche Vorprüfung bzw. Prüfung vor dem Prüfungsausschuss nur dann ablegen, wenn sie im Studienfach Tiermedizin an der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert sind und die erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen. Die Vorsitzenden bestimmen die Organisation der Speicherung von Studiennachweisen.

§ 12 Prüfer

Auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden kann der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in begründeten Fällen einen Prüferwechsel vornehmen.

§ 13 Zulassung zur Prüfung

(1) Für die Prüfungen ist innerhalb von drei Wochen nach Beginn der jeweils vor den Prüfungsterminen liegenden Vorlesungszeit schriftlich ein Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der gültige Personalausweis,
2. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung, bei Zeugnissen, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung erworben wurden, auch zusätzlich der Anerkennungsbescheid der zuständigen Behörde,
3. Die erforderlichen Ausbildungsnachweise nach den §§ 20, 23 und 31 TAppV,
4. Die für den Prüfungsabschnitt erforderlichen Studiennachweise (Prüfungsvoraussetzungen).

Die Nachweise nach Satz 2 Nr. 1 und 2 sind nur vor einer erstmaligen Prüfung an der Universität dem Prüfungsamt abzugeben. Die Nachweise nach Nr. 4 können entsprechend Abs. 4 nachgereicht werden.

Die Prüfungsabfolge ergibt sich für die tierärztliche Vorprüfung aus den §§ 19 und 21 TAppV, für die tierärztliche Prüfung nach § 29 TAppV aus der Anlage 4. Die dort genannten Prüfungsabschnitte setzen jeweils einen gesonderten Zulassungsantrag voraus.

(2) Die Nachweise nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind in amtlich beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Die Form der Nachweise nach Nr. 3 bestimmt der Vorsitzende. Sie können in anderer Form vorgelegt werden, soweit diese im Einzelfall durch den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses als gleichwertig anerkannt werden. Die Nachweise Nr. 1 und 2 werden bis zum Abschluss des Studiums zu den Prüfungsakten genommen und anschließend wieder zurückgegeben.

(3) Die Festlegung der Prüfungszeiträume für die Prüfungsfächer erfolgt durch den jeweiligen Vorsitzenden. Die einzelnen Prüfungstermine setzt der Vorsitzende im Benehmen mit den beteiligten Prüfern fest. Bei jedem Prüfung soll der Abstand zwischen den einzelnen Prüfungen mindestens 1 Woche betragen. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor Beginn eines Prüfungsabschnittes öffentlich bekannt gegeben und dem einzelnen Prüfling entsprechend Abs. 4 übermittelt.

(4) Die Ladung zur Prüfung nach § 12 Abs. 1 TAppV erfolgt unbeschadet der Regelung in Abs. 5 spätestens sieben Werktage vor der ersten Prüfung des jeweiligen Abschnittes.

(5) Über die Zulassung zu den durch Ladung terminierten Prüfungen entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses spätestens drei Werktage vor dem Beginn des Prüfungsabschnittes nach Überprüfung der dann vorliegenden Prüfungsvoraussetzungen. Sind diese unvollständig, wird die Zulassung versagt und die Ladung damit gegenstandslos.

(6) Eine Wiederholungsprüfung darf frühestens 3 Wochen nach erfolglos abgelegter Prüfung durchgeführt werden. In besonders begründeten Fällen kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Studierenden einen kürzeren Zeitraum festlegen.

(7) Für den Rücktritt von einer Prüfung, zu der der Studierende entsprechend Abs. 5 zugelassen worden ist, gilt § 12 Abs. 2 TAppV.

(8) Die Prüfung nach § 20 Abs. 2 TAppV wird nur angeboten für die Fächer Physik und Chemie. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung in Physik bzw. Chemie setzt voraus, dass der Studierende das jeweilige Fach in der Schule als Leistungs- bzw. Neigungskurs oder einen Kurs in diesem Sinne mit erhöhtem Anforderungsniveau belegt und im Abiturzeugnis der Durchschnitt der Leistungen in diesem Fach aus der Qualifikationsphase und der Abiturprüfung mit "sehr gut" nachgewiesen ist.

§ 14 Prüfungsverfahren

(1) Bei mündlichen Prüfungen hat ab der ersten Wiederholungsprüfung (Zweitprüfung) außer dem Prüfer der Vorsitzende oder ein von diesem bestimmtes Ausschussmitglied anwesend zu sein. Bei schriftlichen (auch elektronischen) Prüfungen ist die Leistung der zweiten Wiederholungsprüfung (Drittprüfung) außer vom Prüfer zusätzlich durch den Vorsitzenden oder ein von ihm bestimmtes Ausschussmitglied zu bewerten. Auf Antrag des Studierenden findet der Satz 2 auch bei der ersten schriftlichen oder elektronischen Wiederholungsprüfung Anwendung. Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung (Drittprüfung) einer schriftlichen oder elektronischen Prüfung kann der Studierende ein mündliches Prüfungsverfahren beantragen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.

(2) Zu Beginn einer Prüfung haben sich Studierende durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild oder dem Studienausweis zu legitimieren.

(3) Zulässig sind mündliche, praktische, elektronische und schriftliche Prüfungen oder Kombinationen davon als Einzel- oder Gruppenprüfungen, wobei bei mündlichen Prüfungen mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf Studierende gemeinsam geprüft werden sollen. Bei praktischen Prüfungen, z.B. bei Objective Structured Clinical Examinations oder Prüfungsteilen am Tier soll neben dem Prüfer mindestens eine weitere Person anwesend sein, soweit dies vom Studierenden gewünscht ist. Die Form der Prüfung wird in Anlage 4 festgelegt. Schriftliche Prüfungen sind Klausuren, die auch unter Verwendung des Antwort-Wahl-Verfahrens (Single bzw. Multiple Choice) durchgeführt werden können. Schriftliche Prüfungen beinhalten die Beantwortung einer oder mehrerer Aufgabenstellungen. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht weniger als 30 Minuten. Die Dauer anderer Prüfungsformen hängt von der festgelegten Prüfungssituation und deren konkreten Umständen ab. In einer mündlichen Prüfung

muss dem Prüfling mindestens 20 Minuten Zeit gegeben werden, auf Fragen des Prüfers sein Wissen bzw. seine Erkenntnisse vorzutragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Umstände mündlicher und praktischer Prüfungen und die Bewertung der Leistung sind vom Prüfer oder einem vom Vorsitzenden zu bestellenden Protokollführer in einem Protokoll festzuhalten. Hierzu wird die Anlage 2 der TAppV nach den Anforderungen der JLU ergänzt und ist in dieser Form Anlage 5a und für Wiederholungsprüfungen Anlage 5b dieser Ordnung.

(5) Studierende, die von einer Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten sind, sind erneut zu laden. Ein ordnungsgemäßer Rücktritt liegt beim Nachweis eines triftigen Grundes vor. Der triftige Grund ist dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Im Falle des Versäumnisses wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest nach Anlage 6 innerhalb von drei Werktagen vorzulegen. Im Falle eines mehr als zweimaligen Versäumnisses einer Prüfung wegen Krankheit innerhalb eines Prüfungsabschnittes gemäß Anlage 4, muss ein amtsärztliches Attest des Gesundheitsamtes Gießen vorgelegt werden. Bei Abbruch einer andauernden Prüfung wegen Krankheit muss immer das Attest des Gesundheitsamtes in Gießen vorgelegt werden.

(6) Bei Versäumnis, Abbruch oder Rücktritt ohne triftigen Grund gelten die Prüfungsleistungen des Studierenden als „nicht ausreichend“.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in Prüfungen sind die Noten entsprechend § 14 Abs. 1 TAppV zu verwenden.

(2) Die Leistungen in schriftlichen Prüfungen sind wie folgt zu ermitteln:

„sehr gut“ (1) wenn 88 % und mehr

„gut“ (2) wenn 75 – 87 %

„befriedigend“ (3) wenn 63 – 74 %

„ausreichend“ (4) wenn 51 – 62 %

„nicht ausreichend“ (5) wenn 50 % oder weniger

der maximal erreichbaren Leistung erzielt wurden.

Sind die Ergebnisse schriftlicher Leistungen in Noten auszudrücken, ist erforderlichenfalls auf den ganzen Prozentwert zu runden, wobei bei einem Prozentwert kleiner x,5 auf x abgerundet, bei einem Punktwert größer/gleich x,5 auf x+1 aufgerundet wird.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in einem Prüfungsfach mindestens die Note „ausreichend“ erhalten hat.

(4) Das Prüfungsergebnis in einer mündlichen Prüfung ist dem Studierenden jeweils nach Abschluss der Prüfung in diesem Fach bekannt zu geben. Das Ergebnis schriftlicher Prüfungen ist vom Prüfer durch anonymisierten Aushang oder individuell elektronisch innerhalb von 21 Tagen nach der Prüfung bekannt zu geben

(5) Nach Abschluss der Prüfung wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 16 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Ordnung in der Fassung des Siebten Änderungsbeschlusses gilt ab dem Sommersemester 2025. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Die Änderungen in Anlage 4 gelten für die Studierenden, die die Fächer noch nicht begonnen haben. Für Studierende, die die Fächer bereits begonnen haben, gilt die alte Prüfungsordnung in der Fassung des Sechsten Änderungsbeschlusses.

Verzeichnis der Anlagen:

Anlage 1	Studienplan
Anlage 2	Übersicht aller Semesterwochenstunden
Anlage 3	Rotation (5. Studienjahr)
Anlage 4	Zeitpunkt der Prüfungsabschnitte, Vorleistungen und Prüfungsmodalitäten
Anlage 5 a und 5 b	Prüfungsniederschrift
Anlage 6	Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit